

Gesetz
zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung
und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen

Vom 9. März 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Inhaltsverzeichnis werden die folgenden Angaben angefügt:
 „Anlage 1 (zu § 98 Absatz 7 Nummer 1) Schulgeldtabelle
 Anlage 2 (zu § 101 Absatz 3 Nummer 2) Zuschlagstabelle“.
2. Dem § 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein.“
3. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden das Wort „können“ durch das Wort „schließen“ ersetzt und das Wort „abschließen“ gestrichen.
4. In § 56 Absatz 8 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
5. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „zurücksteht“ die Wörter „und der Schulbetrieb mit mindestens drei Lehrkräften und zwölf Schülerinnen und Schülern geführt wird“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Von den Vorgaben des Satzes 1 Nummer 1 zur Mindestgröße des Schulbetriebs kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Gleichwertigkeit der Lehrziele und Einrichtungen gesichert ist.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.“
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Die Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, wenn
 1. die erhobenen monatlichen Schulgelder in Abhängigkeit vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers die in der Anlage 1 (Schulgeldtabelle) genannten Beträge nicht überschreiten,
 2. Aufnahmeverfahren ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse durchgeführt werden und
 3. eine hinreichende Ermäßigung des Schulgeldes für Geschwisterkinder erfolgt.“
 - d) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.
 - e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ das Wort „näheren“ eingefügt und die Angabe „Nr. 4“ durch die

Wörter „Satz 1 Nummer 4 und Absatz 7), insbesondere zum maßgeblichen Einkommensbegriff einschließlich der Bestimmung des Bemessungszeitraums und zur Anpassung der Anlage 1 (Schulgeldtabelle) gemäß der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Bedingungen“ das Wort „näheren“ eingefügt sowie die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. Einzelheiten zum Nachweis der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 benannten Voraussetzungen,
 4. Einzelheiten zur erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung nach Absatz 5 Satz 6.“
6. § 99 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „den“ durch das Wort „dem“ und die Wörter „zugelassen hat“ durch das Wort „zustimmt“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Mit dem Übergang der Genehmigung tritt der neue Träger den Verbindlichkeiten bei, die im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft des alten Trägers gegenüber dem Land Berlin entstanden sind.“
7. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „den“ durch die Wörter „gemeinnützigen und diesen gleichgestellten“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
 - „(2) Der Zuschuss für genehmigte Ersatzschulen beträgt 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten). Als Personalkosten gelten die Kosten für das Personal, mit dem öffentliche Schulen regelhaft ausgestattet sind und das in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit dem Land Berlin steht.
 - (3) Zusätzlich erhalten Träger genehmigter Ersatzschulen
 1. einen Zuschlag für gemeinsamen Unterricht in Höhe von 100 Prozent der Kosten des Personals, das allgemeinen öffentlichen Schulen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugemessen wird, und
 2. abgestufte Zuschläge für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers, deren Höhe sich aus der Anlage 2 (Zuschlagstabelle) ergibt.
 - (4) In den Zuschüssen nach Absatz 2 und 3 enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten nach Absatz 2 Satz 1 sind die anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplans von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ermittelten Beträge

für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Tarifbeschäftigte an öffentlichen Schulen. Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Absatz 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 geregelt.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Träger von Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ sowie für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe in den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ einen Zuschuss in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und die Wörter „frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat“ gestrichen.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Wörter „findet hierauf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5“ werden durch die Wörter „finden hierauf die Absätze 2 und 3“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse“ durch die Wörter „dem Träger einer Ersatzschule die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3“ und die Wörter „der Schulträger“ durch das Wort „er“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Zuschuss wird“ durch die Wörter „Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „einen Zuschuss“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:
„(11) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Einzelheiten zum Zuschuss nach Absatz 2, insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten einschließlich der Bestimmung des maßgeblichen Bemessungszeitraums,
2. Einzelheiten zu den Zuschlägen nach Absatz 3, insbesondere zum maßgeblichen Einkommensbegriff einschließlich der Bestimmung des Bemessungszeitraums und zur Anpassung der Anlage 2 (Zuschlagstabelle) gemäß der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung,
3. das Verfahren der Zuschussgewährung, insbesondere Einzelheiten zum Antragsverfahren einschließlich von Ordnungs- und Ausschlussfristen, zur Verpflichtung zur

Nutzung eines zentralen IT-Fachverfahrens, zur Rückforderung überzahlter Beträge und zu deren Verzinsung sowie zur Prüfung der Verwendung der Zuschüsse.“

8. Dem § 129 werden die folgenden Absätze 20 und 21 angefügt:

„(20) Die Vorgaben zum Verbot der Förderung der Sondierung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gemäß § 98 Absatz 7 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119, 124) in der jeweils geltenden Fassung finden auf privatrechtliche Verträge über die Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers an einer Schule in freier Trägerschaft, die vor dem 1. Januar 2026 geschlossen wurden, erst ab dem Schuljahr 2029/30 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bis zum 1. August 2027 maßgeblichen Vorgaben der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 1223), die zuletzt durch § 75 des Gesetzes vom 11. Juli 1974 (GVBl. S. 1537) geändert worden ist, fort. Ein Ersatzschulträger erhält Zuschläge nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 bis zu diesem Zeitpunkt nur, wenn er die Vorgaben des § 98 Absatz 7 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung für alle Schulverträge einhält.

(21) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) der Schulträger einer Ersatzschule nicht gemeinnützig im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird hinsichtlich des Bestehens des Zuschussanspruchs gemäß § 101 Absatz 2 und 3 für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen vom Erfordernis der Gemeinnützigkeit abgesehen, wenn die Ersatzschule in diesem Zeitraum ununterbrochen betrieben wird.“

9. Die folgenden Anlagen werden angefügt:

„Anlage 1

(zu § 98 Absatz 7 Nummer 1)

Schulgeldtabelle ^{1), 4)}

jährliches Einkommen in Euro ²⁾	höchstens zulässiges monatliches Schulgeld für ein Kind in Euro ³⁾
bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen	10,00
bis 30 000,00	35,00
ab 30 000,01	65,00
ab 42 000,01	160,00
ab 55 000,01 bis 73 000,00	290,00

Fußnoten:

¹⁾ Die nach den Fußnoten 2 und 3 anzupassenden Beträge werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

²⁾ Die Beträge unterliegen einer dreijährlichen Anpassung gemäß der allgemeinen Lohnentwicklung.

³⁾ Die Beträge unterliegen einer dreijährlichen Anpassung gemäß der allgemeinen Preisentwicklung.

⁴⁾ Ab einem Einkommen von 73 000,01 Euro wird auf die Festlegung eines Höchstbetrages verzichtet.

Anlage 2
(zu § 101 Absatz 3 Nummer 2)

Zuschlagstabelle ^{1), 2)}

jährliches Einkommen in Euro	Zuschlag nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 pro Monat in Euro
bis 30 000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen	175,00
bis 30 000,00	150,00
ab 30 000,01 bis 42 000,00	120,00
ab 42 000,01 bis 55 000,00	25,00

Fußnoten:

- ¹⁾ Die nach § 10 Absatz 3 der Ersatzschulzuschussverordnung anzupassenden Beträge werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- ²⁾ Ab einem Einkommen von 55 000,01 Euro werden keine Zuschläge gezahlt.“

Artikel 2

**Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen
(Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV)**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1
Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Gemeinnützigkeit

Teil 2

Zuschuss gemäß § 101 Absatz 2 des Schulgesetzes

- § 3 Entsprechende öffentliche Schulen
§ 4 Vergleichbare Personalkosten, Personalbedarf
§ 5 Berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern
§ 6 Schüler-Lehrkraft-Relation
§ 7 Personalkostendurchschnittssätze
§ 8 Schulversuch

Teil 3

Zuschläge gemäß § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes

- § 9 Zuschlag für gemeinsamen Unterricht
§ 10 Zuschlag für Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler

Teil 4
Verfahren

- § 11 Antrags- und Bewilligungsverfahren
§ 12 Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse
§ 13 IT-Fachverfahren
§ 14 Rückforderung überzahlter Beträge

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsregelungen

Teil 1
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Träger und an diesen gleichgestellte Träger genehmigter Ersatzschulen nach § 101 des Schulgesetzes.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeinnützigkeit eines Trägers wird nachgewiesen durch Bescheid des zuständigen Finanzamts über die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß den §§ 51 und 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gemeinnützigen Trägern gleichgestellt sind:

1. Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, sofern diese keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung führen;
2. Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von Körperschaften im Sinne der Nummer 1 errichtet wurden und deren Zweck der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft ist.

Teil 2

Zuschuss gemäß § 101 Absatz 2 des Schulgesetzes

§ 3

Entsprechende öffentliche Schulen

(1) Als entsprechende öffentliche Schulen im Sinne des § 101 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes gelten diejenigen Schularten mit den Bildungsgängen, die nach dem Schulgesetz oder nach auf Grund des Schulgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Betreibt der Schulträger eine Ersatzschule, die im Land Berlin als öffentliche Schule grundsätzlich zwar vorgesehen, jedoch nicht vorhanden ist, wird die Ersatzschule für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten in der Regel derjenigen öffentlichen Schule zugeordnet, der sie, bezogen auf die Schulart und die Schulstufe, bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bezogen auf den Förderschwerpunkt und bei beruflichen Schulen bezogen auf die Schulart und den Bildungsgang, das Berufsfeld oder die Fachrichtung, die Organisationsform (Teilzeit- oder Vollzeitunterricht) und die Dauer, am ehesten entspricht.

(2) Für die Berechnung des Zuschusses einer Ersatzschule, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitet, werden die vergleichbaren Personalkosten der Gemeinschaftsschule zugrunde gelegt, wobei für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 die vergleichbaren Personalkosten der Sekundarstufe I und für die Jahrgangsstufe 13 die vergleichbaren Personalkosten der gymnasialen Oberstufe zugrunde gelegt werden.

§ 4

Vergleichbare Personalkosten, Personalbedarf

(1) Die vergleichbaren Personalkosten im Sinne des § 101 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes ergeben sich aus der Multiplikation des Personalbedarfs einer Ersatzschule nach den Absätzen 2 bis 4 mit den Personalkostendurchschnittssätzen nach Beschäftigtengruppe und Schulart gemäß § 7.

(2) Der Personalbedarf einer Ersatzschule ergibt sich aus der Personalausstattung entsprechender öffentlicher Schulen, differenziert nach Beschäftigtengruppen gemäß Absatz 3, unter Zugrundelegung

der berücksichtigungsfähigen Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule gemäß § 5. Der Personalbedarf wird in Vollzeiteinheiten ausgedrückt.

(3) Für die Ermittlung des Personalbedarfs nach Beschäftigtengruppen gilt Folgendes:

1. Der Lehrkräftebedarf bemisst sich in der Regel nach der Relation Schülerinnen und Schüler je Lehrkraft an entsprechenden öffentlichen Schulen (Schüler-Lehrkraft-Relation) nach Maßgabe des § 6. In Ausnahmefällen wird der Lehrkräftebedarf nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 teilweise oder vollständig unmittelbar durch Bedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule ermittelt (Einzelabrechnung). Für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs im Wege der Einzelabrechnung gilt Nummer 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
2. Den Bedarf an weiteren pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermittelt die Schulaufsichtsbehörde im Wege einer Einzelabrechnung nach den für die entsprechenden öffentlichen Schulen im Land Berlin geltenden Bestimmungen, insbesondere nach den für die Personalausstattung geltenden Richtlinien und den Arbeitszeitbestimmungen. Als weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 gelten auch die selbständig im Unterricht tätigen Pädagogischen Unterrichtshilfen. Für die Ermittlung des Personalbedarfs maßgeblich sind die Ausstattungsrichtlinien oder sonstigen Ausstattungsvorgaben, die für die Personalausstattung des zu Beginn des Bewilligungsjahres letzten abgeschlossenen Schuljahres gelten. Soweit Ausstattungsvorgaben nicht festgelegt sind, ist die durchschnittliche Personalausstattung an entsprechenden öffentlichen Schulen zugrunde zu legen. Im Fall des Satzes 4 ist für das bezirkliche Personal eine pauschalierte Betrachtung zulässig.

(4) Kosten, die zum Stichtag 31. Dezember 2009 Personalkosten im Sinne des § 101 des Schulgesetzes waren, gelten auch dann als Personalkosten fort, wenn die Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt durch Dritte wahrgenommen werden.

§ 5

Berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern

(1) Die berücksichtigungsfähige Anzahl von Schülerinnen und Schülern einer Ersatzschule ergibt sich aus der jahresdurchschnittlichen Anzahl auf der Grundlage einer monatsgenauen Betrachtung. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Schülerzahl im Bewilligungsjahr werden nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die für den jeweiligen Monat einen privatrechtlichen Vertrag mit der Schule über die Beschulung abgeschlossen haben und während des Monats nicht mehr als die Hälfte der Unterrichtstage unentschuldigt versäumt haben. Nicht als unentschuldigt versäumt gelten insbesondere Unterrichtstage mit nachgewiesenen Zeiten von Erkrankung und Praktikum. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler dauerhaft nicht mehr am Unterricht teil, wird die Schülerin oder der Schüler bei der Ermittlung der zuschussrelevanten Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht berücksichtigt; dies gilt auch dann, wenn sie oder er sich noch nicht von der Schule abgemeldet hat.

(2) Zum Nachweis der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht dienen die Klassenbücher, Kursbücher oder Anwesenheitsnachweise gemäß § 10 Absatz 1 bis 3 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Unterlagen, die an Ersatzschulen gemäß § 6 Absatz 8 der Schuldatenverordnung zu führen sind.

§ 6

Schüler-Lehrkraft-Relation

(1) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt die Schüler-Lehrkraft-Relation jeweils gesondert für

1. die allgemein bildenden Schulen (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt), differenziert nach Schularten und Schulstufen,
2. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, differenziert nach Förderschwerpunkten, und
3. die beruflichen Schulen, differenziert nach Schularten und Bildungsgängen, Berufsfeldern oder Fachrichtungen, Organisationsformen (Teilzeit- oder Vollzeitunterricht) und Dauer.

(2) Der Schüler-Lehrkraft-Relation liegt jeweils die Summe des ermittelten Lehrkräftebedarfs aller entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, zugrunde. Den Lehrkräftebedarf ermittelt die Schulaufsichtsbehörde für jede öffentliche Schule gesondert im Rahmen der jährlich durchzuführenden Lehrkräftebedarfsfeststellung auf der Grundlage der für die Lehrkräftestundenzumessung geltenden Verwaltungsvorschriften und der für die Arbeitszeit der Lehrkräfte geltenden Bestimmungen. Bei der Berechnung der Schüler-Lehrkraft-Relation bleibt der Lehrkräftebedarf unberücksichtigt, der für Tätigkeiten außerhalb des unmittelbaren Schulbetriebs oder für den Religions- und Weltanschauungsunterricht entsteht. Die jeweilige Summe des Lehrkräftebedarfs gemäß Satz 1 wird zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die entsprechenden öffentlichen Schulen besuchen, ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, auf deren Basis die Lehrkräftebedarfsfeststellung erfolgt.

(3) Für die Ermittlung des Personalbedarfs ist der Durchschnitt der Schüler-Lehrkraft-Relation der letzten drei dem Bewilligungsjahr vorangehenden Schuljahre maßgeblich. Zugrunde zu legen sind die in den jeweiligen Schuljahren geltenden Ausstattungsvorgaben. Abweichend von Satz 1 findet ein kürzerer Bemessungszeitraum von einem Schuljahr oder von zwei Schuljahren Anwendung, wenn ein entsprechender Bildungsgang im öffentlichen Bereich nur für diesen kürzeren Zeitraum eingerichtet war.

§ 7

Personalkostendurchschnittssätze

(1) Die Schulaufsichtsbehörde berechnet für jede Beschäftigtengruppe im Sinne des Absatzes 2 Personalkostendurchschnittssätze auf der Basis der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für das Bewilligungsjahr ermittelten Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte sowie weiterer pädagogischer und nichtpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Tarifbeschäftigte an öffentlichen Schulen. Für jede Beschäftigtengruppe werden die von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für die jeweilige Beschäftigtengruppe ermittelten Beträge, in Ermangelung solcher die Beträge mit dem engsten Sachzusammenhang und in Ermangelung auch solcher die allgemeinen Werte für Tarifbeschäftigte der Hauptverwaltung, zugrunde gelegt. Bei der schulartspezifischen Gewichtung der Personalkostendurchschnittssätze werden auch die Besoldungsgruppen der Beamten berücksichtigt. Die Werte für die Beschäftigten der Bezirke bleiben unberücksichtigt. Sofern die von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ermittelten Beträge gesondert für die Tarifgebiete Ost und West ausgewiesen werden, werden der Berechnung die Beträge für das Tarifgebiet West zugrunde gelegt.

(2) Als Beschäftigtengruppen im Sinne dieser Vorschrift gelten

1. die Lehrkräfte,
2. die Pädagogischen Unterrichtshilfen,
3. die Betreuerinnen und Betreuer,
4. die Erzieherinnen und Erzieher sowie
5. das nichtpädagogische Personal.

(3) Für die Beschäftigtengruppen der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 und des weiteren pädagogischen Personals nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 werden einheitliche Personalkostendurchschnittssätze für jede Schulart berechnet, indem die nach Absatz 1 zugrunde gelegten Werte entsprechend der Verteilung der Entgeltgruppen an öffentlichen Schulen im letzten abgeschlossenen Schuljahr vor Beginn des Bewilligungsjahres innerhalb einer Schulart

gewichtet werden. Abweichend von Satz 1 werden bei der Gewichtung für die Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte sowohl die an öffentlichen Schulen vorhandenen Entgelt- als auch die Besoldungsgruppen berücksichtigt.

(4) Die Personalkostendurchschnittssätze der Beschäftigtengruppe des nichtpädagogischen Personals gemäß Absatz 2 Nummer 5 werden durch Gewichtung der nach Absatz 1 zugrunde gelegten Werte entsprechend der Verteilung der Entgeltgruppen an allen öffentlichen Schulen im letzten abgeschlossenen Schuljahr vor Beginn des Bewilligungsjahres berechnet, ohne dass eine Differenzierung nach Schularten erfolgt. Im Rahmen der Gewichtung nach Satz 1 wird das bezirkliche Personal pauschal berücksichtigt.

(5) Auf die nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Durchschnittssätze werden die anteiligen Beträge für die Unfallkasse für Versicherte bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung aufgeschlagen. Zulässig ist die Heranziehung der Höhe der Unfallkassenbeiträge, die im dritten Quartal vor Beginn des Bewilligungsjahres ermittelt werden können.

(6) Als Schularten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen, die Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen, die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die beruflichen Schulen, wobei zu den beruflichen Schulen in diesem Sinne auch die beruflichen Gymnasien gehören.

§ 8

Schulversuch

Wird einem Schulträger die Durchführung eines Schulversuchs genehmigt, wird mit der Genehmigung zugleich über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten entschieden. Soweit entsprechende Schulversuche an öffentlichen Schulen durchgeführt werden, soll sich die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten an der Personalausstattung der öffentlichen Schulen orientieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Klassen und Züge, für die der Schulversuch genehmigt wurde. Soweit die Wartefrist nach § 101 Absatz 6 des Schulgesetzes noch nicht abgelaufen ist, wird über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten erst nach Ablauf der Wartefrist entschieden.

Teil 3

Zuschläge gemäß § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes

§ 9

Zuschlag für gemeinsamen Unterricht

(1) Der Zuschlag gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes wird einem Träger einer genehmigten allgemeinen Ersatzschule für jede Schülerin und jeden Schüler gewährt, für die oder den das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum im betreffenden Monat des Bewilligungsjahres das Bestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2025 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Feststellungsbescheid festgestellt hat. Liegt ein Feststellungsbescheid vor, wird der Zuschlag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Sonderpädagogikverordnung gewährt, nicht jedoch bewilligungsjahrübergreifend. § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Für die Berechnung des Zuschlags gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes sind die Ausstattungsvorgaben für die öffentlichen Schulen maßgeblich. Soweit die Ausstattungsvorgaben die Anwendung von Bemessungsfaktoren aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2026 vorsehen, wird für die Bemessung der Zuschläge auf aktuelle Werte zurückgegriffen.

(3) Zum Zweck des Nachweises, dass für einen bestimmten Zeitraum ein Feststellungsbescheid gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 der Sonderpädagogikverordnung vorgelegen hat, dient die gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 8 der Schuldatenverordnung im sonderpädagogi-

schen Förderbogen vorgehaltene Abschrift des Feststellungsbescheids. Im Falle eines Schulwechsels ist der Träger verpflichtet, zum Zweck des Nachweises der Anspruchsberechtigung eine Kopie des Feststellungsbescheids aufzubewahren.

§ 10

Zuschlag für Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler

(1) Für das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes gilt § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 7 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119, 124) entsprechend. Für die Zuschläge nach § 101 Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes ist das Einkommen maßgeblich, das im zweiten dem Bewilligungsjahr vorangehenden Kalenderjahr erzielt wurde. Im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 662), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gemäß Anlage 2 zum Schulgesetz (Zuschlagstabelle) ist es ausreichend, wenn diese mindestens einen Tag im Vorjahr des Bewilligungsjahres erfüllt waren.

(2) Der Nachweis des Einkommens gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt in geeigneter Weise, etwa durch Vorlage von Steuerbescheid oder Lohnbescheinigungen. Der Nachweis über den Bezug von in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen erfolgt durch Vorlage des Nachweises über das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder, wenn ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, durch Vorlage des Bescheids über die Bewilligung einer der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 6 der Lernmittelverordnung und den Bezug von in § 7 Absatz 1 Nummer 7 der Lernmittelverordnung benannten Leistungen erfolgt in geeigneter Weise. Der Schulträger ist verpflichtet, eine Kopie der nach den Sätzen 1 bis 3 eingereichten Unterlagen anzufertigen und aufzubewahren.

(3) Die Anpassung der Anlage 2 zum Schulgesetz (Zuschlagstabelle) erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle drei Kalenderjahre durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Grenzen des jährlichen Einkommens werden entsprechend der Entwicklung des Nominallohnindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März des Vorjahres des Bewilligungsjahres eingetreten ist, angepasst. Die Höhe der Zuschläge wird entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März des Vorjahres des Bewilligungsjahres eingetreten ist, angepasst. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 werden auf volle Euro gerundet.

Teil 4

Verfahren

§ 11

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Zuschuss nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der Zuschussantrag ist bis zum 30. September des Vorjahres bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Schulträger nach näherer Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde für das Bewilligungsjahr aufzustellende Bedarfsübersicht. In der Bedarfsübersicht sind insbesondere die voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen und weitere Angaben, die im Hinblick auf die Gewährung von Zuschüssen nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes von Belang sind, monatsgenau anzugeben.

(3) Dem Schulträger ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Bewilligungsjahr ist das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt wurde. Wird eine Ersatzschule während eines Haushaltsjahres errichtet oder aufgelöst, wird der Zuschuss für das maßgebliche Haushaltsjahr anteilig gewährt. Der bewilligte Betrag wird in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt. Im Bewilligungsjahr kann bis zum Vorliegen der erforderlichen Daten eine Abschlagszahlung in Höhe der Dezzerrate oder eines durchschnittlichen Monatszuschusses des vergangenen Haushaltsjahres gezahlt werden.

(4) Ändern sich die Tatsachen, die den Angaben des Schulträgers in der Bedarfsübersicht zugrunde liegen, hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheids unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für wesentliche Abweichungen im Hinblick auf die in der Bedarfsübersicht angegebenen voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen und die weiteren Angaben, die im Hinblick auf die Gewährung von Zuschüssen nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes von Belang sind. Ein Antrag auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses (Änderungsantrag) ist bis zum 10. September des Bewilligungsjahres zu stellen. Ein Antrag auf Erhöhung, der erst nach diesem Zeitpunkt eingeht, wird nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). Abweichend von den Sätzen 3 und 4 werden Meldungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der erst nach dem 10. September des Bewilligungsjahres durch Feststellungsbescheid festgestellt wurde, berücksichtigt, wenn die Nachmeldung unverzüglich erfolgt. Ein auf eine Änderungsmitteilung nach diesem Absatz hin erlassener Änderungsbescheid berührt nicht die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids nach Absatz 3 Satz 1 im Hinblick auf die nicht geänderten Berechnungsgrundlagen.

§ 12

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres hat der Schulträger den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) bei der Schulaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben dienen der überblicksartigen Überprüfung des gewährten Ersatzschulzuschusses (kursorische Verwendungsnachweisprüfung). Der Verwendungsnachweis enthält insbesondere monatsgenaue Angaben zu den tatsächlichen Schülerzahlen und die weiteren Angaben, die im Hinblick auf die Gewährung der Zuschüsse nach § 101 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes von Belang waren.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde und der Rechnungshof von Berlin sind zur Durchführung einer beleghaften Prüfung der Angaben des Schulträgers im Verwendungsnachweis berechtigt (vertiefte Verwendungsnachweisprüfung). Die in Satz 1 genannten Behörden sind berechtigt, die Prüfung vor Ort beim Schulträger, bei der Ersatzschule oder andernorts selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Der Schulträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ersatzschule sind verpflichtet, zu diesem Zweck Einblick in die Bücher, Belege und Schülerunterlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 der Schuldatenverordnung oder diesen gleichwertige Unterlagen der Ersatzschule gemäß § 6 Absatz 8 der Schuldatenverordnung zu geben, die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Auf Verlangen sind die Verträge über die Beschulung vorzulegen.

§ 13

IT-Fachverfahren

Zuschussanträge gemäß § 11 Absatz 1 und Änderungsanträge gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 sind über ein von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenes IT-Fachverfahren zu stellen. Verwendungsnachweise gemäß § 12 Absatz 2 einschließlich der Angaben zu den tatsächlichen Schülerzahlen sind über das IT-Fachverfahren einzureichen.

Über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14

Rückforderung überzahlter Beträge

(1) Ist der auf Grund des Verwendungsnachweises für das Bewilligungsjahr zuzumessende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, hat der Schulträger den durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzenden Differenzbetrag zu erstatten. Der zu erstattende Betrag kann mit laufenden Zuschussansprüchen verrechnet werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Ist der nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Differenzbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit der Bekanntgabe des Erstattungsbescheids nicht zurückgezahlt, hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.

(3) Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen tatsächlich niedrigerer Schülerzahlen als in der Bedarfsübersicht gemäß § 11 Absatz 2 oder im Änderungsantrag gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 angegeben kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat es der Schulträger entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 versäumt, diese Änderung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Das Antragsverfahren für das Bewilligungsjahr 2026 ist vorbehaltlich des Satzes 2 nach den Regelungen dieser Verordnung durchzuführen. Die Regelungen dieser Verordnung, die auf die Zuschläge in § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes Bezug nehmen, finden erstmals für Zeiträume ab dem 1. August 2027 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die §§ 9 und 10 sowie die auf § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes Bezug nehmenden Regelungen in den §§ 11 und 12.

(2) Soweit sich aus der Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze gemäß § 7 für das Bewilligungsjahr 2026 niedrigere Werte als nach der für das Bewilligungsjahr 2025 geltenden Rechtslage ergeben, sind für das Bewilligungsjahr 2026 abweichend von § 7 die Personalkostendurchschnittssätze heranzuziehen, die für das Bewilligungsjahr 2025 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage ermittelt wurden.

Artikel 3

Verordnung über die Genehmigung von Ersatzschulen und die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen und Freien Einrichtungen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGV)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen
- § 3 Schulgeld an Ersatzschulen
- § 4 Mitteilungs-, Vorlage- und Prüfpflichten von Ersatzschulen
- § 5 Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen
- § 6 Persönliche Eignung der an einer Ersatzschule tätigen Personen und des Schulträgers
- § 7 Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen und freie Einrichtungen
- § 8 Übergangsregelungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft und für freie Einrichtungen im Land Berlin gemäß § 94 und § 104 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
an Ersatzschulen

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen bei der Aufnahme an eine Ersatzschule nicht auf Grund eingeschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit benachteiligt werden. Die Ersatzschule hat das Aufnahmeverfahren so zu gestalten, dass erst nach der Abgabe eines Aufnahmeangebots für die Schülerin oder den Schüler die Einkommensverhältnisse erfragt werden oder Informationen eingeholt werden, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse ermöglichen. Die Abfrage der Spendenbereitschaft anlässlich des Aufnahmeverfahrens ist unzulässig. Informationen, die die Ersatzschule zum Aufnahmeverfahren auf ihrer Internetseite veröffentlicht oder herausgibt, haben den Hinweis zu enthalten, dass das Aufnahmeverfahren ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers und der unterhaltspflichtigen Eltern durchgeführt wird und Fragen nach den Einkommensverhältnissen vor Abgabe eines Aufnahmeangebots unzulässig sind.

(2) Es steht den Ersatzschulen frei, bevorzugt Plätze für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Auf Verlangen hat die Ersatzschule der Schulaufsichtsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Vorgaben des Absatzes 1 eingehalten werden. Der Nachweis kann insbesondere durch eine schriftliche Erklärung der Eltern einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, dass das Aufnahmeverfahren ohne Fragen zu den Einkommensverhältnissen gestaltet wurde, oder durch den Nachweis einer hinreichenden sozialen Durchmischung der Schülerschaft erbracht werden.

§ 3

Schulgeld an Ersatzschulen

(1) Die in der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) vorgesehenen einkommensabhängigen Höchstbeträge beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Im Hinblick auf das Verbot der Förderung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist das Einkommen maßgeblich, das in dem letzten zu Beginn des betreffenden Schuljahres abgeschlossenen Kalenderjahr erzielt wurde. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Leistungen nach § 32b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, die von der Schülerin oder dem Schüler und den unterhaltspflichtigen Eltern erzielt oder empfangen werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder der Schülerin oder des Schülers ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne des Satzes 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen. Ist die Erbringung eines Nachweises über die Einkommenshöhe noch nicht möglich, ist die zulässige Höhe des Schulgeldes vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens zu berechnen. Wenn der die Schülerin oder den Schüler betreuende Elternteil unter der Erbringung von Nachweisen glaubhaft macht, dass der andere unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlt und sich auch sonst an

der Erziehung der Schülerin oder des Schülers nicht beteiligt, wird allein auf das Einkommen des betreuenden Elternteils und der Schülerin oder des Schülers abgestellt.

(2) Als Schulgeld gelten alle von den Schülerinnen und Schülern oder ihren Eltern zu leistenden Entgelte, die verpflichtend Voraussetzung für den Schulbesuch sind. Zum Schulgeld zählen auch diejenigen Beträge, bei deren Zahlung eine von den Eltern zu erbringende Arbeitsleistung als erbracht gilt. Über die Höchstbeträge der jeweiligen Einkommenskategorie hinaus dürfen verpflichtende Entgelte für Leistungen und Angebote nur in dem Maße erhoben werden, in dem diese auch an öffentlichen Schulen verpflichtend und entgeltlich sind. Spenden und sonstige freiwillige Leistungen zählen nicht zum Schulgeld, wenn sie unabhängig von einem Aufnahmeverfahren erbracht, erbeten oder angekündigt werden. Freiwillig ist eine Leistung, wenn sie in der Regelmäßigkeit und Höhe nicht vom Schulträger festgelegt ist, sondern uneingeschränkt im freien Ermessen der Leistenden steht. Aus der Nichtbringung freiwilliger Leistungen dürfen keine Nachteile entstehen.

(3) Sind Eltern für mehrere Kinder, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen (Geschwisterkinder), unterhaltspflichtig, ermäßigt sich das nach der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) einkommensabhängige höchstens zulässige monatliche Schulgeld für jedes Kind nach Maßgabe des Satzes 2 (Geschwisterkinderermäßigung). Bei zwei Kindern beträgt die Ermäßigung 20 Prozent, bei drei Kindern 40 Prozent und bei vier oder mehr Kindern 50 Prozent. Bei einem jährlichen Einkommen oberhalb des in der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) geregelten Bereichs gewährt der Ersatzschulträger auf Antrag eine Geschwisterkinderermäßigung, wenn und soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder und ihrer Eltern es erfordern.

(4) In Ausnahmefällen und zur Vermeidung besonderer Härten prüft der Schulträger auf Antrag über die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vorgaben hinaus eine individuelle Herabsetzung des Schulgeldes.

(5) Den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern steht es frei, freiwillig auf die Anwendung der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) zu verzichten. Die Erklärung eines Verzichts nach Satz 1 ist erst nach Abschluss eines Vertrags über die Beschulung zulässig. Ein Widerruf des Verzichts nach Satz 1 ist mit Wirkung für die Zukunft zulässig.

(6) Auch bei einem jährlichen Einkommen oberhalb der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) hat der Schulträger bei der Festlegung des zu entrichtenden Schulgeldes zu beachten, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(7) Wird das zu entrichtende Schulgeld von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Schülerin oder des Schülers, der Bundesagentur für Arbeit oder vergleichbaren Dritten übernommen, findet die Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) keine Anwendung. Der Schulträger hat das Vorliegen einer Drittfinanzierung auf Verlangen gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.

(8) Der Schulträger ist verpflichtet, die Eltern in einem Informations- und Beratungsgespräch auf alle angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen und die wesentlichen Inhalte dieses Gesprächs schriftlich zu dokumentieren und von den Eltern bestätigen zu lassen.

(9) Die Anpassung der höchstens zulässigen monatlichen Schulgelder in Abhängigkeit vom jährlichen Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern und der Schülerin oder des Schülers gemäß § 98 Absatz 7 Nummer 1 des Schulgesetzes in Verbindung mit der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) erfolgt alle drei Schuljahre durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Grenzen des jährlichen Einkommens werden entsprechend der Entwicklung des Nominallohnindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eingetreten ist, angepasst. Die Höhe des höchstens zulässigen monatlichen Schulgeldes wird entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs

cherpreisindex für Berlin des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg (abrufbar unter: www.statistik-berlin-brandenburg.de), die in den 36 Monaten bis März vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eingetreten ist, angepasst. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 werden auf volle Euro gerundet.

§ 4

Mitteilungs-, Vorlage- und Prüfpflichten von Ersatzschulen

(1) Die Ersatzschulen haben ihre geltende Schulgeldregelung einschließlich der geltenden Schulgeldermäßigungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehende Kosten und Arbeitsleistungen sowie jede Änderung dieser Regelungen der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ersatzschulen sind verpflichtet, ihre geltende Schulgeldregelung, die Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) in der jeweils geltenden Fassung, einen Hinweis auf die Geschwisterkinderermäßigung und weitere von der Schule angebotene Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen oder, wenn eine solche nicht betrieben wird, anderweitig zugänglich zu machen.

(3) Der Ersatzschulträger fordert die zur Einhaltung der Vorgaben des § 3 erforderlichen Unterlagen bei den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern an. Geben die Schülerin oder der Schüler und deren oder dessen Eltern keine Erklärung nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 ab, legen sie geeignete Nachweise über ihr Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und zu der Anzahl der nach § 3 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Geschwisterkinder vor. Der Ersatzschulträger überprüft die Angaben anhand der Unterlagen. Er ist verpflichtet, die zum Zweck der Einhaltung der Vorgaben des § 3 eingeholten Unterlagen fünf Jahre in Kopie aufzubewahren.

(4) Im Falle eines Verzehrs auf die Anwendung der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) nach § 3 Absatz 5 Satz 1 ist eine Vorlage von Einkommensunterlagen nicht erforderlich. Stattdessen ist eine schriftliche Erklärung der Eltern und gegebenenfalls der Schülerin oder des Schülers erforderlich, dass sie über die betragsmäßigen Vorgaben der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) und sämtliche weiteren Ermäßigungstatbestände informiert wurden und dennoch freiwillig ein von der Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) unabhängiges Schulgeld entrichten wollen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann bei einer Ersatzschule und ihrem Träger prüfen, ob eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird. Eine Überprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt anhand einzelner oder sämtlicher Unterlagen. Dies gilt auch für die sich bei der Schule oder ihrem Träger befindlichen Einkommensnachweise und die Erklärungen gemäß Absatz 4 Satz 2.

§ 5

Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen

(1) Lehrkräfte an Ersatzschulen sind grundsätzlich im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen. Ausnahmen können auf Antrag im Hinblick auf die Besonderheiten der einzelnen Schule von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Der Einsatz von Lehrkräften, die in keinem Arbeitnehmer- oder Honorarvertragsverhältnis zur Schule oder zum Schulträger stehen, ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen von Satz 3 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Das Gehalt der Lehrkräfte an Ersatzschulen, die über eine Lehramtsbefähigung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verfügen, muss mindestens 80 Prozent und das Gehalt der übrigen Lehrkräfte an Ersatzschulen mindestens 60 Prozent der Vergütung

einer Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung in der Entgeltgruppe 13 Stufe 3 an einer öffentlichen Schule betragen.

(3) Die Vergütung der Honorarkräfte an Ersatzschulen darf nicht weniger als 60 Prozent der regelmäßigen Vergütung von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Schulen des Landes Berlin betragen.

§ 6

Persönliche Eignung der an einer Ersatzschule tätigen Personen und des Schulträgers

(1) An einer Ersatzschule Beschäftigte und andere an der Schule regelmäßig tätige Personen müssen für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig sein.

Daran fehlt es insbesondere, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags schwerwiegend gefährdet, oder
2. die Person rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist; dabei sind nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch bekannte frühere Straftaten zu berücksichtigen, die im Bundeszentralregister bereits getilgt sind oder zu tilgen wären.

(2) Der Schulträger hat das Fehlen eines Ausschlussgrunds nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 vor Tätigkeitsantritt einer Lehrkraft durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes im Original gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. In Abständen von fünf Jahren ist die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Ersatzschule und für den Schulträger der Ersatzschule oder, falls dieser keine natürliche Person ist, dessen Vertreterin oder Vertreter. Darüber hinaus ist zur Beurteilung der persönlichen Eignung ein Lebenslauf der in Satz 1 benannten Personen bei der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Für den Nachweis der persönlichen Eignung anderer als der in den Absätzen 2 und 3 benannten an der Schule regelmäßig tätigen Personen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vorlage des Führungszeugnisses beim Schulträger erfolgt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, bei denen nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 7

Anzeigespflicht für Ergänzungsschulen und freie Einrichtungen

(1) Die Anzeige der Eröffnung einer Ergänzungsschule hat die Bezeichnung der Schule, Angaben über den Schulträger, die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Lehrkräfte sowie Angaben über das Lehrziel, den Schulaufbau, die Unterrichtsfächer und die Schulräume zu enthalten. Der Anzeige sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für Bau- und Wohnungswesen und der für Gesundheitswesen zuständigen Abteilung des jeweiligen Bezirksamtes beizufügen.

(2) Die Anzeige der Eröffnung einer gemäß § 104 Absatz 1 des Schulgesetzes anzeigepflichtigen freien Einrichtung hat die Bezeichnung der freien Einrichtung, Angaben über die Inhaberin oder den Inhaber und Angaben über das Lehrziel und die Schulräume zu enthalten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Anträge zur Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Anerkennung einer Ersatzschule, die am 1. August 2027 noch nicht abschließend beschieden waren. Diese Verordnung findet ferner Anwendung auf Genehmigungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits erteilt worden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation eines Informations- und Beratungsgesprächs gemäß § 3 Absatz 8 findet keine Anwendung auf Schulverhältnisse, die am 1. August 2027 bereits begründet waren. Stattdessen informiert der Schulträger die Schulgemeinschaft in geeigneter Weise über die Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) und die weiteren wesentlichen Regelungen zum Verbot der Förderung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersatzschulzuschussverordnung vom 29. November 2004 (GVBl. S. 479),

die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2024 (GVBl. S. 37) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 5 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, § 101 Absatz 3 des Schulgesetzes nach Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b, § 101 Absatz 11 Nummer 2 des Schulgesetzes nach Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe h, Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 3 treten am 1. August 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 1223), die zuletzt durch § 75 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1974 (GVBl. S. 1537) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 9. März 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner